

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzendem und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2010, KOA 1.011/10-119, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-84 beschriebenen Übertragungskapazitäten, nunmehr somit auch in dem durch die Übertragungskapazität

84 Funkstelle WOLFGANGSEE, Standort Mobilkom Abersee, Frequenz 107,2 MHz (im Folgenden: „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“)

versorgten Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 84 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-84 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg

Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, Teile des politischen Bezirks Judenburg, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter- Freienstein und Proleb, Teile des Bezirks Murau, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, der Raum Bad Aussee, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, große Teile der Gemeinde Bad Ischl, die Gemeinden der Bezirke Scharding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau (vgl. Bescheid der KommAustria vom 21.04.2009, KOA 1.011/07-045,046), sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg, Teile des Bezirks Hermagor, Teile des Bezirks St. Veit an der Glan, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, das Gebiet rund um Rennweg von Eisentratten bis zum Katschbergtunnel, die Bezirke Zell am See, insbesondere auch im Bereich Lofer/Saalachtal, Tamsweg, St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein, das nordöstliche Flachgau im Raum Strasswalchen, **das Gebiet rund um den Wolfgangsee**, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, den Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matriei in Osttirol bis Huben, Teile des Bezirks Reutte, das Gebiet Hintertux, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg, das untere Inntal, das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden, Teile des Bezirks Bregenz im Bereich Bregenzerwald/Bezau und die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-84 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 84) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

6. Der Antrag des Vereins „**Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut**“ (ZVR-Zahl 049605486, Bezirkshauptmannschaft Gmunden), Lindaustraße 28, 4820 Bad Ischl, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ wird gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ das technische Konzept des Vereins „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.02.2010, am 12.03.2010 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, beantragte der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ (im Folgenden: Verein Freies Radio Salzkammergut) die Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzkammergut“.

Am 15.03.2010 wurde dem technischen Amtssachverständigen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Herrn Thomas Janiczek, der Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität erteilt. Die technische Prüfung (Aktenvermerk vom 22.03.2010) ergab, dass für die beantragte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden musste und erst danach eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden konnte. Hierüber wurde der Verein Freies Radio Salzkammergut mit Schreiben der KommAustria vom 25.03.2010 in Kenntnis gesetzt.

Am 27.05.2010 wurde die KommAustria vom technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek darüber informiert, dass das Befragungsverfahren positiv abgeschlossen wurde und eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs erfolgen könne. Hierauf wurde der Verein Freies Radio Salzkammergut mit Schreiben der KommAustria vom 08.06.2010 über die für den 15.06.2010 veranlassete Ausschreibung informiert.

Am 15.06.2010 erfolgte unter der GZ KOA 1.370/10-002 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und einem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.08.2010, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 22.07.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, wiederholte der Verein Freies Radio Salzkammergut seinen Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen

Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ und verwies darin auf die im ursprünglichen Antrag vom 25.02.2010 vorgelegten Unterlagen.

Mit Schreiben vom 03.08.2010, am 05.08.2010 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zum Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung.

Am 23.08.2010 erteilte die KommAustria hinsichtlich der eingereichten technischen Konzepte einen Gutachtensauftrag an den Amtssachverständigen.

Mit Schreiben vom 02.11.2010 wurden der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung Gelegenheit gegeben, gemäß § 23 PrR-G zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen. Die Oberösterreichische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 23.11.2010, am 25.11.2010 bei der KommAustria eingelangt, zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie eine Empfehlung für den Verein Freies Radio Salzkammergut abgab. Die Salzburger Landesregierung nahm mit Schreiben vom 29.11.2010, am 30.11.2010 bei der KommAustria eingelangt, zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie eine Empfehlung für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. abgab.

Mit Schreiben vom 01.12.2010 wurden das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.09.2010 sowie die Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierungen den Parteien zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt. Von dieser Möglichkeit hat jedoch bis zum heutigen Tag keine der Verfahrensparteien Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ ermöglicht eine Versorgung rund um den Wolfgangsee von St. Gilgen bis Strobl im Salzkammergut. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 13.000 Personen erreicht werden.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde das internationale Befragungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen.

2.2. Beschränkte Ausschreibung

Der Ausschreibung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ liegt ein Antrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ zugrunde.

Die Ausschreibung konnte gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, da die erzielbare technische Reichweite der Übertragungskapazität weniger als 50.000 Einwohner umfasst und sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes richtete.

2.3. Zu den Antragstellern

Verein Freies Radio Salzkammergut

Der Verein Freies Radio Salzkammergut beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzkammergut“.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut ist ein zur ZVR-Zahl 049605486 unter Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bad Ischl.

Organschaftliche Vertreter des Vereins sind:

- Gertrude Spielbüchler (Obfrau)
- Johanna Bors (Obfrau Stellvertreterin)
- Christian Zierler (Obfrau Stellvertreter)
- Mag. Peter Brugger (Kassier)

Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Vernetzung von Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften sowie das Betreiben eines freien, nichtkommerziellen Radios und die Ermöglichung der Mitarbeit der zuvor genannten Personen und Einrichtungen in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Salzkammergut.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2008, KOA 1.370/08-010, wurde eine technische Änderung in Bezug auf die Funkanlage „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ bewilligt.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut verbreitet in dem ihm zugeordneten Versorgungsgebiet das Programm "Freies Radio Salzkammergut", welches ein zu rund 95% eigengestaltetes, den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm umfasst, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50% der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (zB Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Rund 25% der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet gründen sich nach Angaben des Vereins Freies Radio Salzkammergut insbesondere auf die arbeitsplatz- und schulbedingten Pendlerströme im westlichen Salzkammergut, zumal die beiden Versorgungsgebiete durch die Bundesstraße B 158, die eine regionale Hauptverkehrsader

darstellt, verbunden sind. Darüber hinaus bestehe eine jahrelange Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kultureinrichtungen unter anderem in St. Wolfgang und Strobl. Der Verein Freies Radio Salzkammergut legte zum Nachweis der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem schon derzeit durch die Übertragungskapazität „BAD ISCHL 100,2 MHz“ und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet dar, welche Kultur- und Bildungseinrichtungen rund um den Wolfgangsee bestehen und zum Zusammenhang der Gebiete beitragen. Ein entsprechender kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Austausch zwischen den betroffenen Gebieten sei gegeben.

Gemäß dem Vorbringen des Antragstellers leiste das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ im hinzukommenden Gebiet dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, als dieses die bestehende Radiolandschaft ergänzen würde. Insbesondere der offene Zugang bilde ein wesentliches Merkmal des Programms des Antragstellers.

Die durch die Erweiterung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen für Sendeanlagen können durch das laufende Budget gedeckt werden. Darüber hinaus wurde eine Finanzierungszusage der Gemeinde St. Wolfgang vorgelegt.

Das beantragte technische Konzept des Vereins Freies Radio Salzkammergut ist fernmeldetechnisch realisierbar. Der Antragsteller betreibt derzeit den Sendestandort BAD ISCHL 100,2 MHz, dessen Versorgungsgebiet im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz unmittelbar an das durch die Übertragungskapazität WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz versorgte Gebiet anschließen würde. Hierbei käme es zu Überschneidungen im Ausmaß von etwa 3.000 Personen. Dieses Maß an Doppelversorgung ist für eine durchgehende Versorgung im Raum Wolfgangsee bzw. Bad Ischl als technisch unvermeidbar anzusehen.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet. Hierbei legte die Antragstellerin dar, dass derzeit eine Versorgungslücke im Raum Wolfgangsee bestünde.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirks Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit diesem Bescheid wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weiters 28 Übertragungskapazitäten zugeordnet, darunter mit Beilage 15 auch die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“. Betreffend diese Übertragungskapazität ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, wurde der Radio Arabella GmbH (später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, wurde der Berufung der N & C Privatrado Betriebs GmbH gegen den Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, Folge gegeben und der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Schreiben vom 24.03.2003 beantragte die Krone Radio Salzburg GmbH die Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wurde dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben sowie weiters der Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, und damit die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt. Dieser Bescheid des Bundeskommunikationssenates bildete die Grundlage für die Übertragung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ von der Krone Radio Salzburg GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Einbringung in deren bundesweite Zulassung.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, ZI. 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde zum einen neuerlich dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben; zum anderen wurde erneut die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. die Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, ZI. 2006/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.12.2008, GZ 611.092/0003-BKS/2008, der Antrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens abgewiesen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-044, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3

MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird (Beilage 31). Betreffend diese Übertragungskapazität ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-023, wurde der Radio Villach Privatrado Gesellschaft m.b.H. die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, bestätigt. Dieser Bescheid des Bundeskommunikationssenates bildete die Grundlage für die Einbringung dieser Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, in Abänderung des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-023, die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zur Verbesserung der Versorgung in ihrem mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten

terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3, Standort Osterstein Arzl, Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3, Standort Krahberg, Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING, Standort Haiminger Alm, Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2, Standort Gößnitzberg, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ROTTENMANN, Standort Sonnenberg, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebietes, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage 47 bei.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19 und 20, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz, Funkstelle EBEN Pongau, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz, Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz, Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz und Funkstelle STEUERBERG, Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 1.011/07-034, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REUTTE 3, Standort PTA Funkstation Hahnenkamm, Frequenz 107,4 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2007, KOA 1.011/07-058, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DEUTSCHLANDSBERG, Standort Demmerkogel, Frequenz 101,1 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.011/07-053, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle PAISSLBERG, Standort Juffing, Frequenz 103,2 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2008, KOA 1.011/08-016, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BAD ISCHL, Standort Katrin Mittelstation, Frequenz 107,9 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2008, KOA 1.011/07-057, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle OBDACH, Standort Schupperer, Frequenz 97,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.04.2008, KOA 1.011/08-013, 014 und 015, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BADGASTEIN 1, Standort Stubnerkogel, Frequenz 106,6 MHz, Funkstelle FRIESACH, Standort Lorenzenberg, Frequenz 106,3 MHz und Funkstelle HUBEN 1 Standort Brunnerberg, Frequenz 100,5 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.05.2008, KOA 1.011/08-025, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BREGENZ 3, Gebhardsberg, Frequenz 91,5 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.05.2008, KOA 1.011/08-022, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle LOFER, Standort Loderbichl, Frequenz 103,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle HINTERTUX 2, Standort Hohenhaustenne, Frequenz 97,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2009, KOA 1.011/09-014, wurde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, ZI. 2006/04/0185 (betreffend SALZBURG 94,0 MHz), und vom 18.10.2006, ZI. 2005/04/0157 (betreffend SPITTAL DRAU 5 99,3 MHz) festgestellt, dass die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ nicht mehr umfasst. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.11.2009, GZ 611.198/0002-BKS/2009, mangels Bestehens eines strittigen Rechtsverhältnisses, welches einer entsprechenden Feststellung bedurft hätte, ersatzlos behoben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.08.2009, KOA 1.011/09-030 und 031, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BAD AUSSEE 2, Standort Reitern, Frequenz 107,2 MHz und Funkstelle STRASSWALCHEN, Standort Tannberg, Frequenz 91,3 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 07.09.2009, GZ 611.198/0001-BKS/2009, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch

in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle HALLWANG Frequenz 92,3 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2009, KOA 1.011/09-036, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle UNZMARKT, Standort Rittersberg, Frequenz 91,5 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 1.011/09-040, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle VIKTRING, Standort Stifterkogel, Frequenz 91,6 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 1.011/10-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FROHNLEITEN, Standort Schlöglmöar, Frequenz 104,3 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.05.2010, KOA 1.011/10-015, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle UEBELBACH, Standort Mobilfunkmast Palpas, Frequenz 107,0 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2010, KOA 1.011/10-025, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle WOERGL 4, Standort Werlberg, Frequenz 97,2 MHz und Funkstelle KUFSTEIN 2, Standort Thierberg, Frequenz 98,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.08.2010, KOA 1.011/10-028, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle EISENERZ 1, Standort Polster, Frequenz 107,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2010, KOA 1.011/10-102, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KALWANG, Standort Stellerberg, Frequenz 95,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.011/10-114 und 115, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle MITTERBACH ERL 2, Standort Gemeindealpe, Frequenz 101,2 MHz, und Funkstelle WERFEN, Standort Feuerseng, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebieten erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2010, KOA 1.011/10-119, dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die

Übertragungskapazität Funkstelle RENNWEG, Standort Atzensberg, Frequenz 106,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entspricht den ausgeschriebenen Parametern und ist somit fernmeldetechnisch realisierbar. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. betreibt derzeit am Wolfgangsee keine Sender. Im Hinblick auf mögliche entstehende Überschneidungen für den Fall der Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ sind die bestehenden Übertragungskapazitäten „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 105,5 MHz“ und „LAUFFEN (Eck) 107,9 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zu berücksichtigen.

Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ käme es zu einer Doppelversorgung von etwa 4.000 Einwohnern. Die Leistungsparameter der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ mit 50W ERP sind als notwendig für die Versorgung des Gebietes rund um den Wolfgangsee anzusehen, weshalb die Doppelversorgung auch durch eine Leistungsreduktion nicht weiter verringert werden kann. Die darüber hinaus auftretende Dreifachversorgung tritt lediglich im unbewohnten alpinen Gelände auf und ist als vernachlässigbar anzusehen.

2.4. Stellungnahmen der Landesregierungen

Mit Schreiben vom 02.11.2010 wurden die Oberösterreichische und die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Die Oberösterreichische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 23.11.2010 zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie eine Empfehlung für den Verein Freies Radio Salzkammergut abgab. Die Salzburger Landesregierung nahm mit Schreiben vom 29.11.2010 zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie eine Empfehlung für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. abgab.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie dem offenen Firmenbuch und dem Vereinsregister.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragsteller Doppelversorgungen bewirken würde und ob im Hinblick auf die beantragte Erweiterung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wäre, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 30.09.2010.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Die Bestimmung nach § 13 Abs. 3 PrR-G räumt zudem die Möglichkeit ein, eine Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken, sofern sich der verfahrenseinleitende Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die betreffende Übertragungskapazität nur eine geringe technische Reichweite ermöglicht:

„Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 kann auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.“

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 PrR-G (IA zur Novelle 2004, 430/A B1gNR XXII. GP) führen zum Hintergrund dieser Regelung Folgendes aus: *„Im Sinne der Zielsetzung, die weitere Schaffung kleiner Versorgungsgebiete möglichst zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, die Ausschreibung zu beschränken, wenn lediglich die Erweiterung des Versorgungsgebietes beantragt wurde und die technische Reichweite dieser Erweiterung weniger als 50 000 Personen beträgt. In diesem Fall soll die Ausschreibung – und damit die Antragsbefugnis – lediglich auf Hörfunkveranstalter beschränkt sein. Eine Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist in diesem Fall nicht möglich.“*

Da sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut auf Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ richtete und die technische Reichweite gemäß dem der Ausschreibung der

verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität vorangegangenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.05.2010 etwa 13.000 Personen umfasst, machte die Regulierungsbehörde von der in § 13 Abs. 3 PrR-G eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die gegenständliche Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte am 15.06.2010 – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch eine Ausschreibung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.08.2010 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 PR-G haben der Verein Freies Radio Salzkammergut und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Während der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet ist, beantragte der Verein Freies Radio Salzkammergut die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes.

Die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) geht jedoch aufgrund der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G) nach. Der Antrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut war daher abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. überschneiden einander, wodurch es insbesondere im Umland von Bad Ischl zu einer Doppelversorgung im Umfang von rund 4.000 Einwohnern kommt. In diesem Zusammenhang wurde im frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ausgeführt, dass die Leistungsparameter der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ mit 50W ERP als notwendig für die Versorgung des Gebietes rund um den Wolfgangsee anzusehen sind, weshalb die Doppelversorgung auch durch eine Leistungsreduktion nicht weiter verringert werden kann. Die verursachte Doppelversorgung ist somit für eine durchgehende Versorgung entlang des Wolfgangsees notwendig und technisch nicht vermeidbar. Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen tritt die darüber hinaus auftretende Dreifachversorgung lediglich im unbewohnten alpinen Gelände auf und ist als vernachlässigbar anzusehen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G verlangt unabhängig von der Art der nach Abs. 1 erfolgenden Zuordnung einer Übertragungskapazität, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen „nach Möglichkeit“ zu vermeiden sind. Zwar führt die allfällige Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zu einer Doppel- und einer – lediglich im unbewohnten Gebiet auftretenden – Dreifachversorgung, zur Erreichung einer zufriedenstellenden Versorgung entlang des Wolfgangsees eröffnet sich jedoch keine technisch sinnvolle Alternative. In diesem Sinn ist daher auch die Formulierung „nach Möglichkeit“ zu verstehen, die der Relativierung der Verpflichtung der Regulierungsbehörde dient, Doppel- und Mehrfachversorgungen zu vermeiden, und zum Ausdruck bringt, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz², Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 400).

Wie sich aus den oben dargestellten Erwägungen und dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt, kann die Doppelversorgung auch durch eine Leistungsreduktion nicht weiter verringert werden kann, weil die Leistungsparameter der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkom Abersee) 107,2 MHz“ mit 50W ERP für die Versorgung des Gebietes rund um den Wolfgangsee notwendig sind.

Die durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehende Doppel- und Mehrfachversorgung ist somit technisch nicht zu vermeiden. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Sowohl die Oberösterreichische als auch die Salzburger Landesregierung machten von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch. Am 23.11.2010 langte eine Empfehlung der Oberösterreichischen Landesregierung zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an den Verein Freies Radio Salzkammergut bei der KommAustria ein. Die Salzburger Landesregierung gab mit Schreiben vom 29.11.2010 eine Empfehlung für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ab.

Aufgrund der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, geht die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G) nach. Vor diesem Hintergrund steht die Empfehlung der Salzburger Landesregierung im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria. Der Empfehlung der Oberösterreichischen Landesregierung konnte hingegen nicht gefolgt werden.

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001 (ausgenommen die Übertragungskapazität „SALZBURG Gaisberg 94,0 MHz“), mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.112/0002-BKS/2006, mit Bescheiden der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94, 95, 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23, 24, 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38, 39, und 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheiden der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, und 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, mit Bescheiden der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19, 20, 11.07.2007 KOA 1.011/07-034, 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, 07.12.2007, KOA 1.011/07-058, 17.12.2007, KOA 1.011/07-053, 06.02.2008, KOA 1.011/08-016, 26.02.2008, KOA 1.011/07-057, 07.04.2008, KOA 1.011/08-013, 14, 15, 21.05.2008, KOA 1.011/08-025, 26.05.2008, KOA 1.011/08-022, 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, 11.08.2009, KOA 1.011/09-030 und 031, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 07.09.2009, GZ 611.198/0001-BKS/2009, und mit Bescheiden der KommAustria vom 09.11.2009, KOA 1.011/09-036, 15.12.2009, KOA 1.011/09-040, 27.01.2010, KOA 1.011/10-001, 06.05.2010, KOA 1.011/10-015, 25.06.2010, KOA 1.011/10-025, 10.08.2010, KOA 1.011/10-028, 04.11.2010, KOA 1.011/10-102, 24.11.2010, KOA 1.011/10-114 und 115 und 15.12.2010, KOA 1.011/10-119 in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-83 bereits zugeordneten 82 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

4.6. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2). Eine Ausübung

der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter dieser Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens betreffend eine dieser Übertragungskapazitäten erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

4.7. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages des Vereins Freies Radio Salzkammergut vom 25.02.2010 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Freies Radio Salzkammergut diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 15.06.2010 (Spruchpunkt 7.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 9. Februar 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“, Lindaustraße 28, 4820 Bad Ischl, **per RSb**
2. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, z. Hd. Herrn Gerhard Hasenöhr, Presseabteilung, Klosterstraße 7, 4021 Linz, **per E-Mail**
6. Amt der Salzburger Landesregierung, z. Hd. Herrn CD Dr. Roland Floimair, Landespressebüro, Postfach 527, 5010 Salzburg, **per E-Mail**
7. RFFM im Hause

Beilage 84 zum Bescheid KOA 1.011/11-005

1	Name der Funkstelle	WOLFGANGSEE																																																																																																																																		
2	Standort	Mobilkom Abersee																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	13E26 23		47N42 50	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	630																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,5</td> <td>11,9</td> <td>12,2</td> <td>12,2</td> <td>11,9</td> <td>14,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,2</td> <td>16,8</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,6</td> <td>15,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,8</td> <td>10,3</td> <td>7,0</td> <td>3,0</td> <td>-2,5</td> <td>-2,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,5</td> <td>-7,2</td> <td>-7,5</td> <td>-7,5</td> <td>-7,2</td> <td>-3,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,9</td> <td>-2,5</td> <td>3,0</td> <td>7,0</td> <td>10,3</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,4</td> <td>16,6</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,8</td> <td>16,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	14,5	11,9	12,2	12,2	11,9	14,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,2	16,8	17,0	17,0	16,6	15,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	12,8	10,3	7,0	3,0	-2,5	-2,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-3,5	-7,2	-7,5	-7,5	-7,2	-3,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-2,9	-2,5	3,0	7,0	10,3	12,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,4	16,6	17,0	17,0	16,8	16,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	14,5	11,9	12,2	12,2	11,9	14,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	16,2	16,8	17,0	17,0	16,6	15,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	12,8	10,3	7,0	3,0	-2,5	-2,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-3,5	-7,2	-7,5	-7,5	-7,2	-3,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-2,9	-2,5	3,0	7,0	10,3	12,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	15,4	16,6	17,0	17,0	16,8	16,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	8 hex	FF hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			